

# RS OGH 1991/5/28 4Ob43/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1991

## Norm

UWG §2 D10

## Rechtssatz

Der Verkehr ist vielmehr - dem Zweck solcher Lageskizzen entsprechend - darauf eingestellt, daß der eigene Standort des Werbenden deutlich hervorgehoben, also in Relation zur Umgebung und zu allfälligen Bezugspunkten durch Hinweispfeile, farbliche Gestaltung, aber auch durch seine Größe oder all das zusammen, besonders herausgestellt wird. Verzerrende schematische Größendarstellungen der Betriebsräumlichkeiten eines Werbenden in Lageskizzen werden vom Publikum regelmäßig nicht ernst genommen; sie sind vielmehr für sich allein regelmäßig nicht geeignet, beim angesprochenen Publikum irreführende Vorstellungen über Umfang und Bedeutung des Geschäftsbetriebes des Werbenden auszulösen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 43/91  
Entscheidungstext OGH 28.05.1991 4 Ob 43/91  
Veröff: ecolex 1991,629

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0078783

## Dokumentnummer

JJR\_19910528\_OGH0002\_0040OB00043\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)